

Der Landtag von NÖ hat am 17. DEZ. 1992 beschlossen:

Anderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987

Das NÖ Kindergartengesetz 1987, LGBl. 5060-2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge "NÖ Landesbürger gemäß Artikel 3 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, sind," ersetzt durch die Wortfolge "österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sind und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben."
2. Im § 31 Abs. 2 Z. 1 wird nach den Worten "jeder österreichische Staatsbürger" eingefügt: "oder Staatsangehöriger eines anderen EWR-Mitgliedstaates".
3. Im § 31 Abs. 2 Z. 3 entfällt das Wort "inländische" und wird nach dem Wort "Person" eingefügt: "mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat,".
4. Im § 33 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Z. 1 werden nach den Worten "österreichische Staatsangehörigkeit" eingefügt: "oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates".
5. § 33 Abs. 4 lautet:
"Die Landesregierung kann von den Erfordernissen des Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Z. 1 absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates besteht".